

**Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft
PRO EHRENAMT e. V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft PRO Ehrenamt e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein hat den Zweck, das gemeinnützige Wirken in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Kirche, Politik, Natur, Umwelt und Hilfsorganisationen durch eigene und Aktivitäten der Mitgliedsverbände zu fördern.
2. Er setzt sich dazu folgende Ziele:
 - die Bedeutung ehrenamtlichen Wirkens für die Gesellschaft bewusst zu machen;
 - ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und anzuerkennen;
 - den bürgerschaftlichen Einsatz zu stärken;
 - im Ehrenamt wirkende Menschen zu qualifizieren und weiterzubilden;
 - ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen im Saarland zu unterstützen;
 - die Arbeit der Ehrenamt-Börsen auszuweiten und zu stärken;
 - die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Ehrenamtes zu fördern.
3. Diese Ziele sollen insbesondere durch gemeinsame Aktionen, Tagungen, Seminare, Arbeitskreise und öffentliche Veranstaltungen verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede Vereinigung (eingetragener und nichteingetragener Verein), jeder Verband, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede Organisation mit Sitz im Saarland kann Mitglied des Vereins werden.
2. Auch Personen können Fördermitglieder ohne Stimme in der Delegiertenversammlung werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die entsprechende Erklärung ist spätestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Über den Ausschluss befindet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit; der Bescheid darüber ergeht schriftlich und ist zu begründen.
4. Ein Mitglied, das mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - sich unehrenhafte Äußerungen oder Handlungen innerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt;
 - den Zweck oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder dessen Interessen beharrlich zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid darüber ergeht schriftlich und ist zu begründen. Gegen diesen Bescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung die nächste Delegiertenversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Ein solcher Widerspruch hat bis dahin aufschiebende Wirkung. In diesem Fall ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen. Diese entscheidet dann mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beitragsrückstände.
7. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch hinsichtlich des Vermögens des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.

2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben; der Vorstand kann Beitragsfreiheit gewähren. Die Beitragsfreiheit muss jedes Jahr neu beantragt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist als beschließendes Organ die Versammlung der Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder entsenden als Delegierte eine bevollmächtigte Person.
3. Die Delegiertenversammlung soll einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung; sie ist wirksam durch den Postversand an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beachtung von (4) einzuberufen, wenn wichtige Gründe und das besondere Interesse des Vereins es erfordern oder dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind:

- sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- sie entscheidet endgültig über Ablehnung eines Aufnahmeantrages und Ausschluss eines Mitglieds;
- sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest;
- sie entlastet und wählt den Vorstand;
- sie erledigt ordnungsgemäß vorgelegte Anträge;
- sie berät, empfiehlt und beschließt ein Arbeitsprogramm;
- sie bestellt die Kassenprüfer/innen und nimmt deren Bericht entgegen.

§ 11 Verlauf der Delegiertenversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern ein Antrag zur Tagesordnung vorliegt.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
6. Abstimmungen über Anträge erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich offen durch Handzeichen; auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
8. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
9. Wahlen finden statt, wenn sie bei der Einberufung bekannt gegeben wurden und Bestandteil der Tagesordnung sind.
10. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben; es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder der/des zu Wählenden wird geheim gewählt.
11. Falls mehr als ein Wahlvorschlag abgegeben wird, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.

§ 12 Vorstand

1. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Delegierter ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - sieben weiteren Mitgliedern.

Seine Mitglieder sollen aus verschiedenen Ehrenamts-Bereichen kommen. Der Vorsitzende darf nur zweimal wieder gewählt werden. Nach einer Wahlperiode darf sich der Vorsitzende erneut zur Wahl stellen.

3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt und ist bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins, insbesondere hat er:
 - im Sinne der in § 2 bezeichneten Aufgaben aktiv zu sein;
 - die Delegiertenversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen;
 - den Jahresbericht, den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung sowie bei Bedarf den Stellenplan zu erstellen;
 - über Aufnahmeanträge zu entscheiden;
 - sich einer sparsamen, ordentlichen Haushaltsführung zu befleißigen.
5. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende
 - lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er trifft sich je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Haftung des Vorstandes ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
8. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist von der Beschränkung § 181 BGB befreit.
9. Der Vorstand ist berechtigt, fach- und sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuzuziehen sowie bei Bedarf Mitarbeiter/innen einzustellen und mit ihnen Anstellungsverträge abzuschließen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, beauftragt der Vorstand einen Mitgliedsvertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 13 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n - im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n - vertreten; jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Diese Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen.

§ 14 Niederschrift

1. Über den Ablauf aller Zusammenkünfte der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen. Datum, Tagungsort, Gegenstände der Beschlussfassung, Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste müssen aus der Niederschrift ersichtlich sein.
2. Die Niederschrift ist vom/von der Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens drei Viertel einer Auflösung zustimmen.

2. Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Delegiertenversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Liquidatoren sind die/der letzte Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Vereins am 20.11.2001 in Homburg beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Homburg, den 20. November 2001

Hans Joachim Müller,
1. Vorsitzender



Martin Erbelding,
2. Vorsitzender